

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ITZ-Rostock GmbH

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Bedingungen ist die Lieferung von Computern, Teilen hiervon und Zubehör, nachfolgend „Geräte“ genannt, sowie die Überlassung von Programmen wie Betriebssystemen, Programmiersprachen, Übersetzungsprogrammen, Dienstprogrammen, Standardanwenderprogrammen und eigenentwickelten Programmen, nachfolgend „Programme“ genannt, durch die ITZ-Informationstechnologie-Zentrum Rostock GmbH, nachfolgend „ITZ“ genannt.

2. Nebenkosten

Für den Fall der Auslieferung oder für den Fall der Auslieferung und Installation einschließlich Transportversicherung werden einmalige Nebenkosten berechnet.

3. Eigentum

Das ITZ behält sich das Eigentum an den Geräten und Programmen bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für einzelne Maschinen bezahlt ist, aber andere Forderungen des ITZ aus den laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden offenstehen. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann das ITZ unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Maschinen zur Sicherung seiner Rechte zurücknehmen. Der Kunde ist berechtigt, auch die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Maschinen im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch die Forderung aus dem Weiterverkauf bis zur Höhe des Kaufpreises zur Sicherheit an das ITZ ab.

4. Gewährleistung

4.1. Gewährleistung für Geräte

4.1.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart, sechs Monate nach Übergabe der Geräte oder der Teile an den Kunden. Gebrauchte Geräte oder Teile werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.

4.1.2. Nimmt der Kunde das ITZ auf Gewährleistung in Anspruch, so wird das ITZ Fehler an den Geräten und Teilen beseitigen. Im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtungen kann das ITZ Geräte und Teile austauschen sowie technische Änderungen einbauen. Die hierzu verwendeten Teile sind neu oder neuwertig. Vor dem Austausch eines Gerätes wird der Kunde Programme, Daten, Datenträger sowie Änderungen und Anbauten entfernen. Ausgetauschte Geräte oder Teile gehen in das Eigentum des ITZ über.

4.1.3. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern und Mehraufwand, soweit sie durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler, nicht vom ITZ durchgeführte Änderungen und Anbauten entstehen. Der Ersatz von verbrauchtem Erstausrüstungszubehör ist nicht Bestandteil der Gewährleistung.

4.1.4. Gibt die Betriebsanleitung Hinweise zur Problemanalyse und Fehlereingrenzung eines Gerätes, wird der Kunde bei Störungen an dem Gerät nach diesen Hinweisen vorgehen, bevor er die Instandsetzung durch das ITZ verlangt.

4.1.5. Wird ein Fehler nicht in angemessener Zeit beseitigt, wird das ITZ nach Wahl des Kunden das fehlerhafte Gerät oder Teil zurücknehmen und dem Kunden den Erwerbspreis erstatten oder dem Kunden eine Minderung des Erwerbspreises gewähren.

4.2. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde ist Unternehmer und verpflichtet sich, gelieferte Geräte und Programme unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zehn Werktagen ab Erhalt dem ITZ schriftlich oder in Textform anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von zehn Werktagen ab Entdeckung anzuzeigen. § 377 HGB gilt ergänzend.

4.3. Gewährleistung für Programme

4.3.1. Das ITZ macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere wenn sie mit anderen Programmen verbunden werden, so zu entwickeln, dass sie fehlerfrei arbeiten. Gegenstand der Gewährleistung ist jedoch ein Programm, das im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist.

4.3.2. Das ITZ gewährleistet, dass Programmträger bei der Übergabe an den Kunden keine Material- und Herstellungsfehler haben.

4.3.3. Nimmt der Kunde das ITZ auf Gewährleistung in Anspruch, so wird dieses während einer sechsmonatigen Gewährleistungsfrist den fehlerhaften Programmträger ersetzen. Die Frist beginnt mit der Übergabe des Programmpaketes an den Kunden.

4.3.4. Wird ein Fehler im Sinne von Ziffer 4.3.2 nicht in angemessener Zeit durch Ersatzlieferung beseitigt, wird das ITZ nach Wahl des Kunden das fehlerhafte Programmpaket zurücknehmen und dem Kunden den Erwerbspreis erstatten oder dem Kunden eine Minderung des Erwerbspreises gewähren.

4.3.5. Für die Fehlerfreiheit der Programme kann aus den in Ziffer 4.3.1 genannten Gründen keine Gewährleistung übernommen werden. Insbesondere übernimmt das ITZ keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Kunde.

4.3.6. Ist das Programm nicht brauchbar im Sinne von Ziffer 4.3.1, so kann der Kunde das Programm an das ITZ gegen Erstattung des Erwerbspreises zurückgeben.

4.3.7. Eine über den Umfang der Ziffer 4.3. hinausgehende Gewährleistung für Programme übernimmt das ITZ nicht.

5. Nutzung der Programme

Das Programmpaket enthält Datenverarbeitungsprogramme und die dazugehörigen Programmbeschreibungen. Sie werden im Folgenden als „Programme“ bezeichnet. Dritte oder das ITZ haben Schutzrechte an diesen Programmen. Dem Erwerber ist die Nutzung unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

5.1. Nutzungsumfang

5.1.1. Die Programme dürfen auf oder im Zusammenhang mit nur jeweils einer Maschine benutzt werden. Die Parteien können abweichende Lizenzmodelle (insbesondere Arbeitsplatz-, Server- oder Virtualisierungslizenzen) gesondert schriftlich oder in Textform vereinbaren; im Zweifel richtet sich der Nutzungsumfang nach der Programmbeschreibung und dem vereinbarten Entgelt.

5.1.2. Soweit die Programme bearbeitet oder mit anderen Programmen verbunden werden, dürfen sie gleichfalls nur auf einer Maschine benutzt werden. Ziffer 5.1.1 Satz 2 gilt entsprechend.

5.1.3. Die gelieferten, bearbeiteten oder verbundenen Programme dürfen in maschinenlesbarer oder gedruckter Form kopiert werden, wenn die Kopie dazu dient, Daten zu sichern oder die Programme zu bearbeiten. Ziffer 5.1.1 gilt auch für die Kopien. Bestimmte Programme enthalten Mechanismen, die das Kopieren begrenzen oder verhindern. Sie sind als „kopiergeschützt“ gekennzeichnet.

5.1.4. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

5.2. Copyright-Vermerk

Jedes Programm enthält einen Copyright-Vermerk. In jede Kopie, jede Bearbeitung und jeden Teil des Programms, der mit anderen Programmen verbunden wird, muss dieser Vermerk übernommen werden.

5.3. Übertragung der Nutzungsbefugnis

Der Erwerber kann seine Nutzungsbefugnis in dem Umfang und mit den Beschränkungen der Bindungen gemäß Ziffer 5.1. und 5.2. insgesamt auf einen Dritten übertragen. Auf diese Bedingungen ist der Dritte ausdrücklich hinzuweisen. Mit der Übertragung erlöschen alle Nutzungsrechte des Veräußerers, und zwar auch an den Kopien, Bearbeitungen und Verbindungen. Soweit diese dem Dritten nicht übergeben wurden, sind sie zu vernichten.

6. Vergütung

Die Vergütung ist mit Lieferung der Geräte und Programme oder Annahmeverzug des Kunden fällig und, wenn nicht anders schriftlich oder in Textform vereinbart, ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer. Gegen Forderungen des ITZ kann nur mit solchen Gegenforderungen

aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, kann das ITZ Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich vorgesehenen Verzugszinssatzes verlangen. Dieser beträgt für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen den Basissatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich neun Prozentpunkten (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt. Zinsen werden jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Das gesetzliche Recht des ITZ zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

7. Fristen

7.1. Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls verlängert sich eine vereinbarte Frist um einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

7.2. Kommt das ITZ mit einer Lieferung um mehr als drei Monate in Verzug, muss das ITZ diesen begründen. Sind die Ursachen nicht eindeutig auf Zulieferprobleme oder andere, nicht durch das ITZ zu beeinflussende Faktoren zurückzuführen, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus dem Verzug ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung ist begrenzt auf 0,5 Prozent pro vollendete Woche, insgesamt jedoch auf 5 Prozent, jeweils bezogen auf die Vergütung der Lieferung oder der Teillieferung, die wegen nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung nicht genutzt werden kann.

Weitergehende und andere Ansprüche des Kunden wegen verspäteter Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schadensersatzanspruch beruht auf einer vom ITZ, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzung. Nach erfolglosem Ablauf einer dem ITZ gesetzten angemessenen Nachfrist bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden, insbesondere Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung, unberührt.

8. Haftung

8.1. Die Haftung des ITZ ist unabhängig vom Rechtsgrund beim Kauf von Geräten und beim Erwerb und der Nutzung von Programmen auf EUR 25.000,00, beim Kauf von Zubehör oder der vereinbarten Nutzung von Gerätezeit auf EUR 10.000,00, bei Kundenlehrgängen auf EUR 5.000,00 oder den Kaufpreis (ohne Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses desjenigen Produktes begrenzt, das den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruchs ist oder in direkter Beziehung dazu steht. Es gilt der jeweils höhere Betrag.

8.2. Das ITZ haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für Daten.

8.3. Für unmittelbare Personen- und Sachschäden haftet das ITZ ohne die Begrenzung.

8.4. Die Haftung des ITZ für zugesicherte Eigenschaften bleibt unberührt.

8.5. Kann das ITZ durch Einwirkung höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen oder durch andere, vom ITZ nicht

beeinflussbare Umstände eine vertragliche Verpflichtung nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllen, so ist das ITZ insoweit von deren Einhaltung befreit.

9. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

Soweit das ITZ im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Jede Partei verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der getroffenen Vereinbarungen.

10. Fernwartung und Support

Erbringt das ITZ Unterstützungsleistungen (insbesondere Fernwartung), räumt der Kunde dem ITZ hierzu einen zeitlich befristeten Zugriff auf seine Systeme ein und stellt sicher, dass vor dem Zugriff eine Datensicherung durchgeführt wurde, soweit die Leistungen einen Zugriff auf Daten oder Systeme des Kunden erfordern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Servicevertrags.

11. Konstruktion

Der Hersteller kann Konstruktions- und Formänderungen an den Geräten vornehmen, sofern die Gesamtleistung der Geräte dadurch nicht beeinträchtigt wird.

12. Allgemeines

12.1. Diese Bedingungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und dem ITZ.

12.2. Von diesen Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. E-Mail) und der ausdrücklichen Bezugnahme auf die abgeänderte Bedingung. Dies gilt nicht für individuelle Vertragsabreden, die im Einzelfall zwischen den Parteien getroffen werden; diese haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

12.3. Die Rechte und Pflichten des ITZ aus diesem Vertrag können auf andere übertragen werden. Das ITZ gewährleistet für diesen Fall die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten gegenüber dem Kunden.

12.4. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Das ITZ und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

12.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.6. Allgemeiner Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Durchführung der vorliegenden Bedingungen ist Rostock.

Hinweis

Einige Produkte unterliegen neben den deutschen auch den US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen. Auskünfte und Genehmigungen erteilen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), 65760 Eschborn, sowie das US Department of Commerce, Bureau of Industry and Security, Washington, D.C.

Stand: September 2026